

**Arbeitsrichtlinie zu
§ 39 Abs. 3, 4 SGB VIII und § 40 SGB VIII
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige des Landkreis Vorpommern-Rügen
in Einrichtungen der Jugendhilfe
(NebenkostenRL LK V-R)**

1. Gegenstand

Die Richtlinie regelt

1. die Gewährung einmaliger notwendiger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII
2. die Gewährung laufender Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls gemäß § 39 Abs. 4, Satz 3 SGB VIII
3. die Erbringung von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII durch den Landkreis Vorpommern-Rügen.

2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte für Leistungen nach dieser Richtlinie sind:

- Kinder und Jugendliche, die gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 34, 35 SGB VIII Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen erhalten,
- junge Volljährige, die gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit §§ 34, 35 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige in Einrichtungen erhalten,
- Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in Einrichtungen erhalten,
- junge Volljährige, die Eingliederungshilfe gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in Einrichtungen erhalten,
- Leistungsberechtigte gemäß § 19 SGB VIII,
- Leistungsberechtigte gemäß § 21 Satz 2 SGB VIII in geeigneten Fällen.

Kinder und Jugendliche, die gemäß § 42 SGB VIII kurzfristig in einer Einrichtung in Obhut genommen werden, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie. Die Kurzfristigkeit endet mit dem 15. Tag der Inobhutnahme. Ist bereits zum Zeitpunkt der Inobhutnahme begründet abzusehen, dass die Maßnahme länger als 15 Tage dauert, besteht der Anspruch ab dem ersten Tag.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie

- (1) Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend zu stellen. Der Antrag ist ausreichend zu begründen. Der Antrag ist in der Regel vier Wochen vor der geplanten Anschaffung bzw. Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Bewilligung der Leistung erfolgt mit rechtsmittelfähigem Bescheid.
- (2) Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn die Leistung im individuellen Hilfeplanverfahren gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII für den Anspruchsberechtigten festgelegt ist.

4. Gründe für Nicht-Gewährung

Die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie kann nicht erfolgen, wenn diese Kosten bereits in den Tagespflegesätzen der jeweiligen Einrichtung enthalten sind.

5. Höhe der gewährten Leistungen nach dieser Richtlinie

Die Bewilligung der einzelnen Leistungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die in der Richtlinie festgelegten Leistungen gelten pro Anspruchsberechtigten. Bei der Höhe handelt es sich um Richtwerte. In begründeten Ausnahmefällen können die Richtwerte in Übereinstimmung mit dem individuellen Hilfeplan überschritten werden.

Die Nennung der einzelnen Leistungen ist nicht abschließend.

6. Richtwerte für einmalige Beihilfen, Zuschüsse und laufende Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls gemäß § 39 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII

6.1 Einmalige Beihilfen

Beihilfe für	Höhe	Zahlung	Voraussetzungen
Erstbekleidung	bis zu 200,00 €	einmalig	Begründung bei Ersteinweisung in eine stationäre Unterbringung, wenn die Eltern für die Grundausrüstung nicht sorgen; Liste der vorhandenen Bekleidungsstücke erforderlich
Grenzbetrag/ Kostenbeitrag	derzeit 30,68 €	jährlich	für Bücher, Arbeitshefte, Kopierkosten
Arbeitskleidung/-mittel für Berufsorientierung, Ausbildung und Beschäftigung	bis zu 150,00 €	jährlich	wenn Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb die Arbeitskleidung/-mittel nicht stellt; schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers/Bildungsträgers notwendig
Schuleintritt	bis zu 150,00 €	einmalig	
Namensgebung, Jugendweihe, Weihung, Erstkommunion, Firmung, Taufe, Konfirmation	bis zu 150,00 € zuzüglich Teilnahmegebühren	einmalig	
einmaligen Schulbedarf	bis zu 50,00 €	jährlich	z.B. für Schulrucksack, Sportbekleidung
Bewerbungen bei Ausbildungssuche	bis zu 50,00 €		wenn nicht von der Agentur für Arbeit gewährt; Ablehnungsbescheid ist vorzulegen
Beschaffung notwendiger Dokumente	tatsächliche Kosten		
Bahncard	tatsächliche Kosten	jährlich	
Schülerferienticket	tatsächliche Kosten	jährlich	wenn im Hilfeplan eindeutig festgelegt
Ferienfahrt als Gruppenfahrt der Einrichtung	bis zu 200,00 €	jährlich	
Klassenfahrt/Projektfahrt/Exkursionen	in voller Höhe		auf Nachweis
Ferienfahrt als sozialpädagogische Einzelmaßnahme	bis zu 200,00 €	einmal jährlich	

6.2 Zuschüsse

Zuschüsse gelten abweichend von Punkt 2 der Richtlinie nicht für Anspruchsberechtigte nach § 21 Satz 2 und § 42 SGB VIII.

6.2.1 Zuschuss bei Bereitstellung von Wohnraum für Jugendliche und junge Volljährige nach Entlassung aus der stationären Einrichtung

Anspruchsberechtigten kann bei der Bereitstellung von angemessenem Wohnraum in einer eigenen oder Trägerwohnung ein Zuschuss in Höhe von bis zu 1.500,00 € gewährt werden.

Der Zuschuss kann die Mietkaution in Höhe von höchstens drei Monatskaltmieten und Ausgaben für die Grundausstattung der Wohnung umfassen.

Diesen Zuschuss können Jugendliche und junge Volljährige erhalten,

- die unter Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft stehen oder standen,
- deren Eltern verstorben oder nach § 1673 BGB rechtlich verhindert sind,
- deren Eltern die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen wurde,
- die nicht in den elterlichen Haushalt zurückkehren können.

Für die Zuschussgewährung ist die überwiegende Mitwirkungsbereitschaft bei der Erreichung des Hilfeplanzieles Voraussetzung.

Zur Entscheidungsfindung sind vorzulegen:

- gültiger Mietvertrag, Vorvertrag oder vorbereiteter Untermietsvertrag
- Aufstellung benötigter Einrichtungsgegenstände
- Nachweis über Sparguthaben.

6.2.2 Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis

Der Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis beträgt in der Regel bis zu 500,00 €.

Er wird nur gewährt, soweit diese Berufsvoraussetzung ist oder soweit Schule oder Ausbildungsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.

6.2.3 Zuschuss zur Grundausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Der Zuschuss beträgt pro Schwangerschaft bis zu 130,00 € für Schwangerschaftsbekleidung und Stillbedarf. Er wird nach der 13. Schwangerschaftswoche gewährt.

Der Zuschuss beträgt zusätzlich bis zu 500,00 € für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt. Er wird in drei Teilbeträgen gewährt.

erster Teilbetrag:	200,00 €	Auszahlung nach der 32. SSW
zweiter Teilbetrag:	130,00 €	Auszahlung nach der Geburt
dritter Teilbetrag:	170,00 €	Auszahlung 6 Monate nach der Geburt

Stiftungszuwendungen sind vorrangig zu beantragen. Nachweise über die Höhe bzw. Ablehnung der Zuwendungen sind vorzulegen.

6.3 Laufende Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII

laufende Leistung	Höhe	Voraussetzungen
Bekleidung	1,30 € täglich entspricht 39,54 € monatlich entspricht 474,50 € jährlich	
zusätzliche Heimfahrten		mehr als eine Heimfahrt monatlich im Hilfeplan eindeutig festgelegt
Mitgliedsbeiträge	bis zu 10,00 € monatlich	in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
Nachhilfeunterricht	Übernahme der tatsächlichen Kosten begrenzt auf ein Schulhalbjahr	als Ergänzung zum schulischen Förderunterricht Nachweis der Notwendigkeit erforderlich

7 Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

Leistung	Höhe	Voraussetzungen
Brille	in der Regel bis zu 70,00 € für das Brillengestell Brillengläser in voller Höhe	bei Notwendigkeit und unter Vorlage des Kostenvoranschlages und der Verordnung
kieferorthopädische Behandlungen	Eigenanteil	entsprechend dem Heil- und Kostenplan
Zahnersatz	Eigenanteil	entsprechend dem Heil- und Kostenplan
Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft	volle Übernahme, wenn diese nicht durch die Krankenkasse erfolgt	ärztliche Bestätigungen der Notwendigkeit

8 Schlussbestimmung

Diese Arbeitsrichtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsrichtlinie zum § 39 Abs. 3 und § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen der Jugendhilfe des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 15. März 2012 außer Kraft.

Stralsund,

Landrat

Siegel